

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden "**AGB**") gelten für Angebote, Offerten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen (zusammenfassend als "**Vertrag**" bezeichnet) für die Lieferung und, soweit vorgesehen, Installation und/oder Inbetriebnahme von Maschinen, Ausrüstungen, Komponenten, Ersatzteilen oder Dienstleistungen (im Folgenden zusammenfassend als "**Produkte**" bezeichnet), die von einem Unternehmen der von Inkmaker S.r.l. kontrollierten Gruppe (im Folgenden als "**Verkäufer**" bezeichnet) an den Käufer (im Folgenden als "**Käufer**" bezeichnet) geliefert werden.
- 1.2 Änderungen und/oder Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung (wie nachstehend definiert) ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. In jedem Fall gilt eine akzeptierte Änderung und/oder Abweichung von diesen Bedingungen nur für die Bestellung/den Vertrag, auf die/den sich die oben genannte Auftragsbestätigung ausdrücklich bezieht, und kann nicht als akzeptierte Änderung für andere Bestellungen/Verträge betrachtet werden.
- 1.3 Jede Bedingung des Käufers, die in der Bestellung oder einem anderen von ihm ausgestellten Dokument enthalten ist und die mit den vorliegenden Bedingungen nicht übereinstimmt, ist nur dann auf den Vertrag anwendbar, wenn der Verkäufer sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. In diesem Fall bleibt die Gültigkeit aller anderen Bedingungen unberührt und ersetzt in jeder Hinsicht die etwaigen Bedingungen des Käufers.
- 1.4 Unbeschadet des Vorstehenden bedeutet die Erteilung einer Bestellung durch den Käufer an den Verkäufer und der anschließende Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer die automatische Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch den Käufer sowie aller weiteren in der Auftragsbestätigung genannten spezifischen Bedingungen und Konditionen.

2. AUFTRAG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

- 2.1 Ein Vertrag gilt als zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossen:
- a) mit dem Eingang der unterzeichneten Annahme des Handelsangebots des Verkäufers durch den Käufer und/oder mit der Zustellung der Auftragsbestätigung des Verkäufers an den Käufer, die sich ausdrücklich auf alle vom Verkäufer akzeptierten und in den Vertrag einbezogenen Dokumente bezieht (das Handelsangebot des Verkäufers und/oder die Auftragsbestätigung, einschließlich aller darin erwähnten Dokumente, nachfolgend "**Auftragsbestätigung**"), sofern der Verkäufer nichts anderes bestimmt; Die Auftragsbestätigung kann auch per E-Mail oder Fax versandt werden; falls die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Käufers abweicht, wird die Auftragsbestätigung gültig und verbindlich, wenn der Käufer ihren Inhalt nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab dem Datum ihres Erhalts schriftlich bestreitet oder ablehnt; oder
 - b) mit der Lieferung der Produkte oder dem Beginn der Produktionstätigkeiten oder Dienstleistungen durch den Verkäufer gemäß dem an den Käufer gerichteten Handelsangebot des Verkäufers.
- 2.2 Mündliche Absprachen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer haben keine Gültigkeit.

Agenten und Vermittler sind für den Verkäufer in keiner Weise bindend; alle von solchen Agenten und Vermittlern erhaltenen Aufträge bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer.

- 2.3 Im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten oder Zweideutigkeiten zwischen den den Vertrag betreffenden Dokumenten (z.B. Angebote des Verkäufers, Vorschläge, Bestellungen des Käufers oder technische Spezifikationen, wie nachstehend definiert) haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung Vorrang vor denen aller anderen Dokumente.

3. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

- 3.1 Der Begriff "**Technische Spezifikationen**" bezeichnet alle technischen Beschreibungen, Zeichnungen, Konfigurations-, Layout- oder Verpackungsanweisungen, die sich auf die Produkte beziehen, einschließlich aller Beschreibungen der Installations-, Inbetriebnahme- oder Schulungsleistungen, und die im Vertrag enthalten sind oder auf die im Vertrag Bezug genommen wird oder die vom Verkäufer gemäß Absatz 3.2 zur Verfügung gestellt werden. Alle vom Käufer zu liefernden technischen Spezifikationen, die nicht im Vertrag enthalten oder diesem beigelegt sind, sind dem Verkäufer innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist schriftlich mitzuteilen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verkäufers. In diesem Zusammenhang sind die vom Käufer vorgelegten technischen Spezifikationen für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung bestätigt werden und/oder, falls sie vom Käufer nach der Auftragsbestätigung vorgelegt werden, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. In Anbetracht des Vorstehenden sind alle in der Handelskorrespondenz zwischen den Parteien enthaltenen technischen Spezifikationen sowie alle in Katalogen, Preislisten, Broschüren oder anderen ähnlichen Dokumenten oder in Angebotsanfragen oder anderen Dokumenten des Käufers enthaltenen Informationen über die Produkte nur indikativ und binden den Verkäufer nicht, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt oder vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich genehmigt.
- 3.2 Alle technischen Unterlagen, die der Verkäufer dem Käufer bei der Entwicklung der Produkte zur Verfügung stellt, sind vom Käufer nach Erhalt zu prüfen. Alle Maße und Angaben, die sich auf die Installation und Inbetriebnahme der Produkte beziehen, sind vom Käufer vor Ort im Werk des Käufers zu überprüfen. Sind Berichtigungen oder Änderungen erforderlich, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Erhalt der Unterlagen schriftlich zu informieren. Sind keine Korrekturen oder Änderungen seitens des Käufers erforderlich, gelten die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen als vom Käufer akzeptiert, und der Verkäufer beginnt mit der Herstellung der Produkte entsprechend. Sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben, werden der Grundriss, die Bauteile und die Layout-Zeichnungen für die Installation und Inbetriebnahme vom Verkäufer während der Herstellung der Produkte gemäß dem Vorstehenden zur Verfügung gestellt. Änderungen oder Ergänzungen der in der Auftragsbestätigung genannten technischen Spezifikationen können nach dem Ermessen des Verkäufers eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist und/oder der Installations-/Inbetriebnahmetermine und/oder zusätzliche Kosten sowie eine Änderung des vereinbarten Preises für die Produkte zur Folge haben und bedürfen der gegenseitigen Zustimmung der Parteien.
- 3.3 Der Käufer kann schriftlich zumutbare Änderungen der vom Verkäufer bereits bestätigten/genehmigten technischen Spezifikationen gemäß den vorstehenden Absätzen 3.1 und 3.2 verlangen. Solche Änderungen können nach dem Ermessen des Verkäufers eine Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist und/oder der Installations-/Inbetriebnahmetermine und/oder zusätzliche Kosten sowie eine Änderung des vereinbarten Preises für die Produkte

zur Folge haben und bedürfen der gegenseitigen Zustimmung der Parteien.

- 3.4 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, vom Käufer verlangte Änderungen der technischen Spezifikation vorzunehmen, die zusätzliche Kosten für den Verkäufer oder Verzögerungen bei der Herstellung, Lieferung, Installation und/oder Inbetriebnahme der Produkte mit sich bringen, es sei denn, es wird mit dem Käufer eine Einigung über die betreffende Preis- und/oder Lieferterminänderung erzielt.
- 3.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit angemessene Änderungen an den technischen Spezifikationen vorzunehmen, die zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften und/oder aus Sicherheitsgründen erforderlich sind, ohne die Qualität und Funktionalität der Produkte zu beeinträchtigen.
- 3.6 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, alle Schäden oder zusätzlichen Kosten oder Aufwendungen geltend zu machen, die sich aus dem Verzug des Käufers bei der Lieferung der technischen Spezifikationen ergeben und die für die Herstellung, Installation und Inbetriebnahme der Produkte erforderlich sind. In jedem Fall werden die Lieferfristen entsprechend neu ausgehandelt.

4. WERKSABNAHMEPRÜFUNG

- 4.1 Falls in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben, werden die Produkte vor der Lieferung in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Werk des Verkäufers einer Werksabnahmeprüfung ("**WAP**") unterzogen. Die WAP erfolgt gemäß den von den Parteien in der Auftragsbestätigung oder gesondert vereinbarten Verfahren oder, in Ermangelung vereinbarter Verfahren, gemäß den internen, üblichen Verfahren des Verkäufers. Sobald die Produkte für die WAP bereit sind, teilt der Verkäufer dem Käufer schriftlich den entsprechenden Termin für die WAP mit, wobei der Käufer berechtigt ist, auf eigene Kosten an der WAP teilzunehmen. Die WAP gilt als erfolgreich abgeschlossen: (i) wenn der Käufer an der WAP teilnimmt und keine spezifischen schriftlichen Einwände mit Angabe von Konformitätsmängeln im Abnahmeprotokoll erhebt, oder (ii) wenn der Käufer aus einem nicht vom Verkäufer zu vertretenden Grund nicht an der WAP teilnimmt und keine Konformitätsmängel in dem vom Verkäufer erstellten Abnahmeprotokoll vorliegen. Schlägt die WAP fehl, so hat der Verkäufer die sich aus dem Abnahmeprotokoll ergebende Vertragswidrigkeit zu beseitigen. Handelt es sich um wesentliche Abweichungen, die das normale Funktionieren der Produkte beeinträchtigen, so findet nach Abschluss der entsprechenden Änderungen und Reparaturen durch den Verkäufer eine neue WAP gemäß den obigen Bestimmungen statt. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch um den Zeitraum, der erforderlich ist, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und gegebenenfalls eine neue WAP durchzuführen.

5. LIEFERFRIST

- 5.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, werden alle Produkte ab Werk geliefert - ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Werk des Verkäufers.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, vorausgesetzt, dass alle erforderlichen technischen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die für den Beginn der Produktproduktion erforderlich sind, bereits vom Käufer beim Verkäufer eingegangen sind. Fehlt zum Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung eine der oben genannten technischen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, so beginnt die Lieferfrist an dem Tag, an dem der Verkäufer alle diese technischen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben vom Käufer erhalten hat. Ist in der Auftragsbestätigung eine

Vorauszahlung vorgesehen, so beginnt die Lieferfrist unbeschadet des Vorstehenden erst mit dem Eingang der Vorauszahlung auf dem Bankkonto des Verkäufers. Die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen gelten in jedem Fall als Richtwerte und sind nicht verbindlich, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zusage des Verkäufers vor (in jedem Fall unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5.3 unten).

- 5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung zu verzögern, wenn die Einhaltung der Lieferfrist aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist, insbesondere bei höherer Gewalt, Krieg (einschließlich der andauernden Ukraine-Russland-Krise), Aufruhr, Streiks, Bränden, Aussperrungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Pandemien oder Epidemien (einschließlich der COVID-19-Pandemie), Mangel an Rohstoffen, die für die Herstellung der Produkte unerlässlich sind, und alle anderen unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Verkäufers liegen und die in den Räumlichkeiten des Verkäufers oder (wenn der Transport vom Verkäufer durchgeführt werden muss) während des Transports auftreten können. Tritt das Ereignis vor der Lieferung der Produkte ein, hat der Verkäufer das Recht, die Lieferung nach dem Ende des Ereignisses höherer Gewalt zu verschieben, und kann unter keinen Umständen für die daraus resultierende Verzögerung haftbar gemacht werden, und der Käufer hat keinerlei Anspruch auf eine Verzögerung oder Nichtlieferung, aus welchem Grund auch immer. Der Käufer hat insbesondere keinen Anspruch auf Vertragsstrafen, Schadensersatz, Erstattung der entstandenen Kosten, teilweise oder vollständige Beendigung des Vertrags.
- 5.4 Sofern nicht anders vereinbart und/oder in der Auftragsbestätigung angegeben, ist der Verkäufer berechtigt, Teillieferungen und/oder separate Lieferungen der Produkte vorzunehmen.
- 5.5 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, geht die Gefahr für die Produkte auf den Käufer über, sobald die Produkte dem Spediteur oder dem Frachtführer zur Abholung zur Verfügung gestellt werden, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab dem vom Verkäufer gemäß Absatz 6 unten angegebenen Lieferdatum. Wenn das Risiko für die Produkte auf den Käufer übergeht, gehen der Verlust, die Beschädigung oder der Diebstahl sowie alle Kosten, einschließlich der Lager- und Transportkosten und der Kosten für die Versicherung der Produkte, vollständig zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verkäufer die Verladung der Produkte auf das Transportmittel vornimmt.

6. VERZÖGERUNGEN BEI DER ABHOLUNG DER PRODUKTE

- 6.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit, dass die Produkte zur Lieferung bereit sind, sowie das entsprechende Lieferdatum, und der Käufer informiert den Verkäufer innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich über die Art und Weise und das genaue Datum der Abholung der Produkte, wobei die Abholung in jedem Fall innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem vom Verkäufer gemäß dem Vorstehenden angegebenen Lieferdatum erfolgen muss.
- 6.2 Wenn der Käufer dem Verkäufer die Art und Weise und das genaue Datum der Abholung gemäß Absatz 6.1 nicht mitteilt und/oder die Produkte nicht innerhalb der Frist von 14 (vierzehn) Tagen ab dem vom Verkäufer gemäß Absatz 6.1 angegebenen Lieferdatum abholt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer eine Lagergebühr in Höhe von 0,5 % pro Monat des Preises der Produkte zuzüglich etwaiger zusätzlicher Versicherungs-, Lager- und sonstiger damit verbundener Kosten zu berechnen. Unbeschadet des Vorstehenden und der Bestimmung in Absatz 5.5 ist der Verkäufer in einem solchen Fall auch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger

Wirkung zu kündigen, unbeschadet seines Rechts, eine Entschädigung für die höheren Kosten, Gebühren und Schäden zu verlangen, die sich aus der verspäteten Abholung ergeben, und eine vom Käufer bereits geleistete Vorauszahlung einzubehalten.

7. TRANSPORT

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart und/oder in der Auftragsbestätigung angegeben, werden die Produkte gemäß Absatz 5.1 ab Werk geliefert, so dass alle Transportkosten, Versicherungen, Steuern und Gebühren zu Lasten des Käufers gehen. Die Pflicht des Verkäufers, die Produkte zu liefern, gilt mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder den Frachtführer als erfüllt, und von diesem Zeitpunkt an geht jegliches Risiko im Zusammenhang mit den Produkten gemäß Absatz 5.5 vollständig zu Lasten des Käufers.
- 7.2 Der Käufer hat den entsprechenden Spediteur/Verfrachter schriftlich zu benennen und den Verkäufer gemäß Absatz 6.1 darüber zu informieren.
- 7.3 Der Verkäufer hat genaue Angaben zu den Abmessungen und Gewichten der Produkte zu machen, die zum Zeitpunkt der Abholung der Produkte verladebereit sind, und er wird die Produkte in Übereinstimmung mit seinen üblichen Exportverpackungsstandards verpacken, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart und in der Auftragsbestätigung bestätigt wurde.
- 7.4 Beauftragt der Käufer den Verkäufer, einen Spediteur oder Transporteur mit der Abholung und dem Transport der Produkte zu beauftragen, so hat der Käufer dies schriftlich und spätestens innerhalb der in Absatz 6.1 genannten Frist von 5 (fünf) Werktagen zu tun, und wenn der Verkäufer zustimmt, gilt der Spediteur oder Transporteur als direkt vom Käufer auf dessen alleinige Gefahr und Kosten beauftragt.
- 7.5 Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Schäden, die die Produkte während des Transports erlitten haben, rechtzeitig direkt gegenüber dem Transporteur oder Spediteur und deren jeweiligen Versicherungsgesellschaften geltend zu machen. Der Verkäufer lehnt jede Verantwortung für Schäden oder Änderungen des Zustands der in seinen Lagern gelagerten Produkte nach Ablauf der Frist von 14 (vierzehn) Tagen gemäß Absatz 5.5 ab, mit Ausnahme der in diesen Geschäftsbedingungen genannten Garantien.
- 7.6 Das Herunterladen der Produkte im Werk des Käufers und die Aufbewahrung der Produkte bis zur Installation und Inbetriebnahme an einem angemessenen, sauberen und sicheren Ort liegen ausschließlich in der Verantwortung des Käufers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die an den Käufer gelieferten Produkte bleiben das alleinige Eigentum des Verkäufers, bis die entsprechende vollständige Zahlung, wie in der Auftragsbestätigung vorgesehen, vom Käufer ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen wurde.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, ist der Verkäufer berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Rückgabe der gelieferten Produkte zu verlangen, und der Käufer ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zurückzusenden.
- 8.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle Formalitäten zu erfüllen, die erforderlich sind, um diesen Eigentumsvorbehalt in seinem Land wirksam werden zu lassen. Ist der Eigentumsvorbehalt

nach dem Recht des Landes, in dem sich die Produkte befinden, nicht wirksam, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers eine finanzielle Sicherheit in entsprechender Höhe oder eine andere Garantie zu stellen, deren Wirkungen dem Eigentumsvorbehalt ähnlich sind. In einem solchen Fall hat der Käufer alle Handlungen vorzunehmen oder Formalitäten zu erfüllen, die für die Stellung einer solchen Sicherheit erforderlich sind.

9. INSTALLATION UND INBETRIEBSNAHME

- 9.1 Sofern in der Auftragsbestätigung angegeben, koordiniert und unterstützt der Verkäufer den Käufer bei der Installation und Inbetriebnahme der Produkte in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Werk des Käufers gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 9.
- 9.2 Vor Beginn der Installationsarbeiten hat der Käufer dem Verkäufer zu ermöglichen, den Installationsort ("**Installationsort**") zu überprüfen und alle erforderlichen Anweisungen und Ratschläge für die ordnungsgemäße Installation der Produkte zu erteilen. Die Vorbereitung des Installationsortes für die Installation der Produkte gemäß den Anweisungen des Verkäufers liegt ausschließlich in der Verantwortung des Käufers. Der Verkäufer haftet in keiner Weise für etwaige Mängel (z.B. ungünstige Bodenbeschaffenheit) des Aufstellungsortes für die ordnungsgemäße Installation der Produkte. Die für die Lagerung der Behälter, Geräte und Materialien sowie für die Abfallentsorgung zu verwendenden Flächen im Werk des Käufers werden in einem vom Käufer zu erstellenden Grundrissplan ausgewiesen.
- 9.3 Der Käufer informiert den Verkäufer schriftlich über den Beginn der Installationsarbeiten mit einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen. Der Verkäufer teilt dem Käufer die Verfügbarkeit seines Personals für den Zugang zum Werk des Käufers für den Beginn der Installation der Produkte mit und legt eine Liste dieses Personals vor. Der Käufer unterstützt den Verkäufer bei der Beantragung aller Visa und Arbeitsgenehmigungen, die für sein Personal für den Zugang zum Werk des Käufers erforderlich sind, sofern dies nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist. Der Verkäufer stellt sicher, dass sein Personal alle angemessenen Anweisungen und internen Verfahren des Käufers befolgt, um Zugang zu dessen Werk zu erhalten und an der Installation und Inbetriebnahme der Produkte teilzunehmen. In Anbetracht dessen stellt der Käufer dem Verkäufer und seinem Personal alle im Werk des Käufers geltenden Unterlagen und Vorschriften zur Verfügung, einschließlich der Vorschriften und Richtlinien für den Zutritt von Personal und relevanter Ausrüstung. Der Käufer haftet für die sichere Verwahrung aller vom Personal des Verkäufers in das Werk des Käufers eingeführten Geräte.
- 9.4 Alle für die Aufstellung und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe einschließlich Druckluft, Wasser und Energie sind vom Käufer auf eigene Kosten zu stellen.
- 9.5 Die Parteien haben alle Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Gefahrenstellen am Montageort zur Sicherheit der Mitarbeiter des Käufers und des Verkäufers sowie aller anderen am Montageort tätigen Personen unverzüglich zu beseitigen.
- 9.6 Mit Ausnahme dessen, was in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben und in den vom Verkäufer durchzuführenden Montage- und Inbetriebnahmetätigkeiten enthalten ist, werden alle Montage- und Inbetriebnahmetätigkeiten vom Käufer und seinen Unterauftragnehmern auf eigene Kosten und Verantwortung durchgeführt.
- 9.7 Nach Abschluss der Installation der Produkte beginnen die Parteien mit der Inbetriebnahme der Produkte und bereiten die Produkte für die SAT vor, wie in Artikel 10 unten vorgesehen.

9.8 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel und/oder Verzögerungen bei der Installation und/oder Inbetriebnahme der Produkte, die auf freiwillige oder unfreiwillige Ursachen zurückzuführen sind, die dem Käufer und/oder Dritten zuzuschreiben sind, und/oder auf Material oder Produkte, die von diesen für die Installation und/oder Inbetriebnahme der Produkte zur Verfügung gestellt wurden oder hätten zur Verfügung gestellt werden müssen, und/oder auf höhere Gewalt im Sinne des nachstehenden Artikels 18. In diesem Fall trägt der Käufer alle damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich und ohne Einschränkung aller Kosten, die sich aus Verzögerungen bei der Installation und/oder Inbetriebnahme der Produkte ergeben und die dem Verkäufer vom Käufer zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitsätzen erstattet werden.

10. ABNAHMEPRÜFUNG AM STANDORT

10.1 Sofern in der Auftragsbestätigung und im Falle der Installation der Produkte im Werk des Käufers durch den Verkäufer vorgesehen, führen die Parteien die Endabnahme und Inbetriebnahme der Produkte im Werk des Käufers durch (der "**SAT**"). Die SAT erfolgt gemäß den von den Parteien in der Auftragsbestätigung oder gesondert vereinbarten Verfahren oder, in Ermangelung vereinbarter Verfahren, gemäß den internen, üblichen Verfahren des Verkäufers. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist, werden alle für die SAT erforderlichen Tätigkeiten von und unter der Verantwortung, Sorgfalt und auf Kosten des Personals des Käufers und/oder der Drittlieferanten des Käufers durchgeführt, und die Rolle und Verantwortung des Verkäufers beschränkt sich auf die Koordinierung und Überwachung dieser Tätigkeiten. Die SAT wird unmittelbar nach Abschluss der in Artikel 9 genannten Installationsarbeiten durchgeführt. Die SAT umfasst: (i) die Überprüfung der Beseitigung aller in der WAP festgestellten und sich aus dem entsprechenden Bericht ergebenden Unstimmigkeiten, (ii) die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Produkte im Werk des Käufers und (iii) die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegebenen Leistungskennzahlen, sofern vorhanden. Die Eignungsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn der Käufer im Eignungsprüfungsbericht keine spezifischen schriftlichen Einwände erhebt, die auf Konformitätsmängel hinweisen, wobei sich diese Einwände ausschließlich auf die unter den Punkten (i), (ii) und (iii) genannten Überprüfungen beziehen können. Treten während der SAT Mängel oder Funktionsstörungen auf, die die normale Funktionsfähigkeit der Produkte nicht beeinträchtigen, und werden diese vom Käufer gemäß den vorstehenden Bestimmungen gemeldet, so gilt die SAT als erfolgreich abgeschlossen und die Produkte werden angenommen, mit Ausnahme der vom Käufer gemachten Vorbehalte und der Verpflichtung des Verkäufers, diese Mängel und Funktionsstörungen gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 14 zu beseitigen. Handelt es sich um wesentliche Abweichungen, die das normale Funktionieren der Produkte beeinträchtigen, so findet nach Abschluss der entsprechenden Änderungen und Reparaturen durch den Verkäufer eine neue SAT statt. Wird die Installation der Produkte durch den Käufer vorgenommen, so wird die SAT nicht durchgeführt und die WAP bleibt in allen relevanten Punkten gültig.

10.2 Verzögert sich die SAT aus Gründen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, einschließlich eines Ereignisses höherer Gewalt im Sinne von Artikel 18 unten, so gilt die SAT in jedem Fall als erfolgreich abgeschlossen und die Produkte als vom Käufer endgültig abgenommen, wenn eine solche Verzögerung mehr als 30 (dreißig) Tage ab der Installation der Produkte beträgt. Unbeschadet des Vorstehenden ist der Käufer für alle Fehlfunktionen oder Verzögerungen während der SAT verantwortlich, die nicht dem Verkäufer gemäß Absatz 9.8 zuzuschreiben sind.

10.3 Der Verkäufer stellt dem Käufer alle für die SAT erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (d.h.

Konformitätserklärung, Richtlinien und Anweisungen für Betrieb, Wartung und Reparatur usw.).

11. SCHULUNG UND TECHNISCHE ABSCHLUSSDOKUMENTATION

- 11.1 Sofern in der Auftragsbestätigung angegeben, wird der Verkäufer während der Installation und Inbetriebnahme der Produkte das vom Käufer angegebene Personal des Käufers in der korrekten Bedienung der Produkte, einschließlich der Software, wie nachstehend definiert, mit Ausnahme der Zusatzkomponenten, schulen. Separate Schulungsleistungen werden vom Verkäufer im Rahmen der Inbetriebnahme der Produkte für die Elektriker, Mechaniker und das Produktionspersonal des Käufers gemäß den Angaben in der Auftragsbestätigung erbracht. In jedem Fall dürfen alle Schulungsmaßnahmen nicht nach Ablauf von 30 (dreißig) Tagen nach der Installation der Produkte durchgeführt werden.
- 11.2 Der Käufer hat die einzelnen Personen zu benennen, die an den Schulungen teilnehmen. Der Verkäufer informiert den Käufer über die für die Inbetriebnahme und den Betrieb der Produkte erforderlichen Kenntnisse der Mitarbeiter des Käufers, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, vorausgesetzt, dass alle diese Mitarbeiter über Grundkenntnisse im Umgang mit PCs verfügen.
- 11.3 Wenn aufgrund der Nichtverfügbarkeit der zu schulenden Personen oder auf Wunsch des Käufers zusätzliche Schulungen durchgeführt werden, ist der Verkäufer berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Zeitsätze anzuwenden.
- 11.4 Nach Abschluss der SAT- und Schulungsmaßnahmen stellt der Verkäufer dem Käufer die Bedienungsanleitungen für die Produkte, einschließlich der Software, wie nachstehend definiert, die Zeichnungen (Produktlayout) in englischer Sprache und in der vom Käufer geforderten Anzahl auf Papier und im üblichen DIN-Format oder auf einem DP-Medium gemäß den Spezifikationen des Käufers und gemäß den ausdrücklichen Angaben in der Auftragsbestätigung zur Verfügung.

12. PROJEKTLEITER

- 12.1 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Projektleiter und ggf. einen Unterprojektleiter zu benennen und mitzuteilen, die für die Koordinierung des Vertrages und aller Phasen der Lieferung der Produkte zuständig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen und Genehmigungen der technischen Spezifikationen, Lieferbedingungen, WAP, Installation und Inbetriebnahme (die "**Projektleiter**"). Der Verkäufer hat das Recht, sich auf alle Entscheidungen, Genehmigungen oder Anträge zu verlassen, die von den Projektmanagern im Namen des Käufers getroffen werden.

13. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 13.1 Die Zahlungen erfolgen gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.
- 13.2 Die Preise der Produkte verstehen sich ab Werk des Verkäufers, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, es sei denn, dass in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart wurde, und verstehen sich ohne Abgaben, Steuern, einschließlich Zulassungssteuer, Zollabfertigungen, Mehrwertsteuer und sonstige von lokalen, nationalen oder anderen Behörden erhobene Abgaben, die gegebenenfalls ausschließlich und vollständig vom Käufer zu tragen sind.
- 13.3 Wenn nach der Auftragsbestätigung neue Steuern eingeführt oder bestehende Steuern erhöht werden oder Zölle in Kraft treten, gehen alle diese Beträge zu Lasten des Käufers, auch wenn

die Produkte einschließlich der Transport-/Versandkosten verkauft werden.

- 13.4 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, beziehen sich die dort genannten Preise ausschließlich auf die Produkte. Wenn der Verkäufer sich schriftlich bereit erklärt, die Lieferung der Produkte zu übernehmen, werden die Kosten für den Transport, die Verpackung und die Versicherung gesondert angegeben, es sei denn, in der Auftragsbestätigung wird etwas anderes vereinbart. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen enthalten sind, sind vom Käufer zu den in der Auftragsbestätigung genannten oder vom Verkäufer gesondert angegebenen Sätzen zu bezahlen.
- 13.5 Erhöhen sich nach der Unterzeichnung des Vertrags und vor der Lieferung der Produkte die Kosten für Rohstoffe, Verarbeitung und andere Materialien, die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind, in einem Gesamtbetrag, der 10 % (zehn Prozent) des in der Auftragsbestätigung angegebenen ursprünglichen Preises übersteigt, und zwar aus Gründen, die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht berücksichtigen konnte, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen und deren Risiko der Verkäufer nicht übernommen hat, einschließlich Kostensteigerungen oder Rohstoffmangel aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der Ukraine/Russland-Krise, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise jederzeit zu erhöhen und den Käufer hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 13.6 Die Zahlungen des Käufers erfolgen durch Überweisung auf das vom Verkäufer im Voraus mitgeteilte Bankkonto und gegen Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlung gilt als abgeschlossen, wenn der Betrag auf dem Bankkonto des Verkäufers eingegangen ist.
- 13.7 Die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung auch nur einer einzigen Rate des Preises durch den Käufer hat zur Folge, dass ab dem Fälligkeitsdatum eine monatliche Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des ausstehenden Betrages erhoben wird, sowie der Verfall des Vorteils der Laufzeit, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, jegliche Tätigkeit oder die Softwarelizenz (wie unten definiert) gemäß Absatz 15.6 oder der Rechte am geistigen Eigentum, die mit der Nutzung der Produkte verbunden sind, auszusetzen oder die Lieferung der Produkte selbst oder etwaige Garantieleistungen auszusetzen oder den Vertrag als gekündigt zu betrachten, indem er - unbeschadet des Rechts, weiteren Schadenersatz zu fordern - alle vom Käufer bereits erhaltenen Beträge als Vertragsstrafe einbehält.
- 13.8 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 15.6 wird vereinbart, dass im Falle einer Ratenzahlung die dem Käufer gelieferten Produkte bis zur vollständigen Zahlung des Preises (d.h. Zahlung der letzten Rate) gemäß Artikel 8 Eigentum des Verkäufers bleiben. In jedem Fall gehen die Risiken für die Produkte gemäß Absatz 5.5 zu Lasten des Käufers, einschließlich aller Gefahren und Folgen, die sich aus Diebstahl, Feuer, zufälligen Ereignissen, Schäden an Personen, Sachen oder sonstigem ergeben. Keiner der vorgenannten Umstände entbindet den Käufer von seiner Verpflichtung, den vereinbarten Preis an den Verkäufer zu zahlen.
- 13.9 Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vertrags und/oder die Qualität der Produkte, einschließlich des Versagens der WAP und/oder SAT, berechtigen den Käufer nicht, die zu den vereinbarten Terminen fälligen Zahlungen in irgendeiner Weise auszusetzen oder zu verzögern.

14. GARANTIEN UND HAFTUNG

- 14.1 Für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum der Mitteilung des Verkäufers an den Käufer über die Lieferbereitschaft der Produkte gemäß Absatz 6.1 oder, im Falle der

Installation und Inbetriebnahme durch den Verkäufer, ab dem Datum des erfolgreichen Abschlusses der SAT, jedoch in keinem Fall für einen Zeitraum von mehr als 18 (achtzehn) Monaten ab dem Datum der oben genannten Liefermitteilung des Verkäufers an den Käufer und sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben (die "**Gewährleistungsfrist**"), garantiert der Verkäufer, dass die Produkte, mit Ausnahme der Software, für die die Bestimmungen der Absätze 15.4 und 15.5 gelten, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die sie für die Verwendung, für die Produkte desselben Typs üblicherweise verwendet werden, ungeeignet machen, und dass sie den gemäß Artikel 3 oben ausdrücklich vereinbarten und akzeptierten technischen Spezifikationen und den im Land des Wohnsitzes des Verkäufers geltenden Vorschriften entsprechen. Sofern nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegeben, auch in Abweichung von Art. 35 des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist der Verkäufer unter keinen Umständen verpflichtet, Produkte zu liefern, die für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind oder die ausländischen Vorschriften oder Normen zur Erlangung von Zertifizierungen, wie z.B. die "TÜV"-, "FM"- und "APAVE"-Zertifizierungen, entsprechen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung angegeben. Erweiterungen für zusätzliche Garantien müssen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart werden, wobei ein separates Dokument zu unterzeichnen ist, das einen integralen Bestandteil dieser Bedingungen bildet.

- 14.2 Der Verkäufer haftet nicht und die Garantie gilt nicht für Konformitätsmängel der Produkte, die - auch indirekt - auf Ursachen zurückzuführen sind, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, oder auf Zeichnungen, Entwürfe oder Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden, oder auf vom Käufer verwendete Produkte, die nicht mit den Produkten oder ihren Bestandteilen kompatibel sind und deren spezifische Verwendung nicht in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Der Verkäufer haftet auch nicht für Konformitätsmängel und Fehler, die auf normalen Verschleiß, fehlerhafte oder unzureichende Wartung, unsachgemäße Behandlung durch das Personal des Käufers, die Verwendung ungeeigneter oder nicht in den technischen Spezifikationen enthaltener Rohstoffe, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Nutzung der Geräte, Schäden oder Verschlechterungen, die dadurch verursacht oder verschlimmert wurden, dass die Nutzung der Waren bei technischen Problemen nicht unterbrochen wurde, oder Schwankungen der elektrischen Spannung oder der Verarbeitungstemperatur oder andere Ursachen, die nicht direkt dem Verkäufer zuzuschreiben sind, zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt, wenn nicht vom Verkäufer gelieferte Ausrüstungen oder Geräte oder Ersatzteile an den Produkten installiert werden und wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen vorgenommen werden. Bei Produkten, die vom Verkäufer demontiert geliefert werden, erlischt die Garantie, wenn die Montage oder Inbetriebnahme nicht durch Personal oder Beauftragte des Verkäufers erfolgt ist. Die Gewährleistung erlischt auch bei Nichteinhaltung der Anweisungen im Betriebs- und Wartungshandbuch, das dem Käufer gemäß Absatz 11.4 ausgehändigt wurde, oder anderweitig durch unsachgemäße Verwendung oder Handhabung der Produkte. Das Bestehen bzw. die Wirksamkeit der Garantie kann vom Käufer nicht geltend gemacht werden, um die zu den vereinbarten Terminen fälligen Zahlungen in irgendeiner Weise auszusetzen oder zu verzögern. Dem Käufer ist bekannt, dass der Verwendungszweck aller Produkte des Verkäufers ausschließlich die Installation und Verwendung in einer industriellen Umgebung durch fachkundiges technisches Personal ist, das zuvor über die möglichen Gefahren, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung der Produkte ergeben können, informiert wurde. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Käufer, dem für die Installation und den Gebrauch der Produkte verantwortlichen Personal die in der vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Bedienungs- und Wartungsanleitung enthaltenen Bestimmungen zu übergeben und zu übermitteln und durchzusetzen. Die gleichen Verpflichtungen hat der Käufer auch, wenn die Produkte an Dritte verkauft werden. Die Gewährleistung für ersetzte oder reparierte Teile

erlischt am selben Tag wie die Gewährleistungsfrist für die Produkte.

- 14.3 Stellt der Käufer während der Gewährleistungsfrist einen Mangel oder eine Vertragswidrigkeit der Produkte, einschließlich etwaiger Ersatzteile, fest, so hat er dies dem Verkäufer unter Androhung des Verfalls innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt der Feststellung oder jedenfalls ab dem Zeitpunkt, zu dem er es bei sorgfältiger Prüfung und Erprobung der Produkte oder Ersatzteile hätte feststellen können, schriftlich mitzuteilen und dabei die Gewährleistung zu beantragen und die festgestellten Mängel und Abweichungen genau zu begründen. In keinem Fall kann die Anzeige der Vertragswidrigkeit oder des Mangels nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. Jeder Gewährleistungsanspruch des Käufers bedarf zu seiner Wirksamkeit der förmlichen schriftlichen Anerkennung durch den Verkäufer. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die in der Mitteilung des Käufers genannten angeblich mangelhaften Produkte oder Ersatzteile zu überprüfen und zu beurteilen.
- 14.4 Wenn der Käufer einen Mangel oder eine Vertragswidrigkeit gemäß und innerhalb der oben genannten strengen Fristen meldet, hat der Verkäufer das Recht, die Produkte oder das mangelhafte Teil nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen, sobald er deren Existenz festgestellt hat. Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers ist jegliches Recht des Käufers auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche durch den Käufer verjährt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 14.5 In den Fällen, in denen - auch wenn keine von der Gewährleistung erfassten ursprünglichen Mängel vorliegen - Montage-/Reparaturarbeiten erforderlich sind, dürfen diese nur von technischem Fachpersonal des Verkäufers oder anderen vom Verkäufer beauftragten Personen, einschließlich Erfüllungsgehilfen, durchgeführt werden, die vor Ort oder aus der Ferne tätig werden. Mit Ausnahme von Garantieleistungen und sofern anders vereinbart, werden alle technischen Unterstützungsleistungen vom Verkäufer, auch durch seine Vertreter, gegen eine Gebühr zu den jeweils gültigen Tarifen des Verkäufers erbracht. Alle Reise- und Aufenthaltskosten des technischen Personals und der vom Verkäufer entsandten Vertreter gehen zu Lasten des Käufers.
- 14.6 Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels 14, die den Charakter einer Übernahme und Ersetzung jeglicher gesetzlich vorgesehenen Garantie oder Haftung haben, ist jede weitere Haftung des Verkäufers für Mängel, Fehler oder Qualitätsmängel der Produkte ausgeschlossen. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz oder die Reparatur des Produkts gemäß diesem Artikel 14, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Verpflichtung zum Schadensersatz, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, verschuldensunabhängiger Haftung oder anderweitig, einschließlich des Schadensersatzes für Verdienstausfall, Geschäftsverlust, Umsatzverlust, Verlust des Firmenwerts, Nutzungsausfall, Datenverlust, Verlust von elektronisch übermittelten Aufträgen, oder für den Verlust anderer wirtschaftlicher Vorteile sowie für Folgeschäden, zufällige, indirekte, besondere Schäden oder Schäden mit Strafcharakter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsverluste, Rufschädigung oder Chancenverluste, Verlust oder übermäßige Verwendung von Rohstoffen oder Energie, Betriebsstillstand, Kapitalkosten, Arbeitskosten und dergleichen, selbst wenn die betreffende Partei im Voraus auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übersteigt die maximale Haftung des Verkäufers für eine Vertragsverletzung in keinem Fall den Kaufpreis der Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind.
- 14.7 Unbeschadet des Vorstehenden garantiert der Verkäufer die Verfügbarkeit aller Ersatz- und Verschleißteile der Produkte für mindestens 10 (zehn) Jahre ab der Lieferung der Produkte.

15. SOFTWARE-LIZENZ

- 15.1 Sofern in der Auftragsbestätigung angegeben, gewährt der Verkäufer dem Käufer für die Dauer des nachstehenden Absatzes 15.6 eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht abtretbare und unentgeltliche Lizenz bzw. Unterlizenz für die Installation und Nutzung der InkPro-PaintPro Software, die Eigentum des Verkäufers oder eines anderen Unternehmens der Unternehmensgruppe des Verkäufers ist (die "**Software**"), zum ausschließlichen Zweck der Verwaltung und des Betriebs der Dosiersysteme des Verkäufers (die "**Softwarelizenz**"). Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, ist die Softwarelizenz auf das Recht beschränkt, eine Kopie der Software auf einem oder mehreren Computern als Verwaltungssoftware für die Dosiersysteme des Verkäufers zu nutzen. Die Software umfasst das Computerprogramm mit dem Namen InkPro-PaintPro und alles, was damit verbunden ist, wie z.B. gedrucktes Material, Online- oder gedruckte Dokumentation und die im Paket enthaltene Software.
- 15.2 Der Käufer darf die Software ausschließlich für die Verwaltung und den Betrieb der Produkte und gemäß den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Benutzerhandbüchern verwenden. Die Nutzung der Software ist nur in Verbindung mit den in den Produkten enthaltenen Dosieranlagen des Verkäufers zulässig. Der Käufer darf die Software nicht verändern, zurückentwickeln, dekompileieren oder disassemblieren und auch keine Eigentumshinweise oder Kennzeichnungen an der Software entfernen. Der Käufer darf die Software nicht kopieren, vervielfältigen, veröffentlichen, vermieten, verleasen, modifizieren oder von ihr abgeleitete Werke erstellen, auch nicht exportieren, es sei denn, dies ist im Rahmen des Vertrages ausdrücklich gestattet. Dem Käufer ist es ausdrücklich untersagt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers Kopien der Software mit anderen Produkten jeglicher Art, ob kommerziell oder nicht, zu vertreiben. Ein Dongle-Schlüssel, Typ USB oder LPT, schützt die Software vor unbefugter Nutzung. Die Software funktioniert nicht ohne Dongle und jede Lizenz beinhaltet einen temporären Dongle. Bei Diebstahl oder Verlust des Dongles durch den Käufer kann der Käufer beim Verkäufer einen Freischaltcode für den Betrieb der Software für einen Zeitraum von 15 (fünfzehn) Tagen anfordern, während dessen der Käufer beim Verkäufer einen Ersatz-Dongle anfordern kann, der einem gesonderten Angebot unterliegt. Der Käufer ist dafür verantwortlich, eine regelmäßige Sicherung der Datenbanken mit Hilfe der Software-Tools zu gewährleisten und deren ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen.
- 15.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer Revisionen oder Updates der Software zur Verfügung zu stellen. Der Käufer erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Software von Zeit zu Zeit vom Verkäufer überarbeitet oder aktualisiert werden kann und dass diese Überarbeitungen oder Aktualisierungen dem Käufer vom Verkäufer von Zeit zu Zeit und nach eigenem und freiem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können. Die Nutzung von Überarbeitungen oder Aktualisierungen der Software durch den Käufer unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15.4 Unbeschadet jeglicher Garantien oder Rechtsmittel, die der Verkäufer dem Käufer gemäß Artikel 14 oben in Bezug auf die Produkte gewährt, gewährt der Verkäufer keinerlei Rechtsmittel oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Software, da die Software "wie beschrieben" bereitgestellt wird. In Übereinstimmung mit dem Vorgenannten werden, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, alle in Gesetzen oder Vorschriften vorgesehenen Garantien hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers im Falle der Nichterfüllung ist der Ersatz der Software.
- 15.5 Weder der Verkäufer noch seine Subunternehmer haften gegenüber dem Käufer oder Dritten für Schäden jeglicher Art, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, verschuldensunabhängiger

Haftung oder anderweitig, einschließlich Schäden aus Verdienstaussfall, Gewinn- oder Geschäftsverlust, Geschäftsunterbrechung, Umsatzverlust, Verlust des Firmenwerts, Nutzungsausfall, Verlust von Geschäftsinformationen oder vertraulichen Informationen oder anderen Informationen oder Daten, Verlust von elektronisch übermittelten Aufträgen, Verlust der Privatsphäre, Schäden an Hardware oder anderer Software oder für den Verlust anderer wirtschaftlicher Vorteile, sowie für Folgeschäden, beiläufig entstandene, indirekte, besondere Schäden oder Schäden mit Strafcharakter, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produktionsausfälle, Rufschädigung oder Chancenverluste, Verlust oder übermäßige Verwendung von Rohstoffen oder Energie, Betriebsstillstand, Kapitalkosten, Arbeitskosten und dergleichen, selbst wenn die betreffende Partei im Voraus auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde, die sich aus der Nutzung der Software, der betreffenden Datenbanken und des Begleitmaterials durch den Käufer und/oder der Unfähigkeit, diese zu nutzen, ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, erkennt der Käufer an, dass die Software an ihn zur ausschließlichen Verwendung für die Verwaltung und den Betrieb der in den Produkten enthaltenen Dosieranlagen des Verkäufers lizenziert wird und der Verkäufer daher nicht für Schäden haftet, Der Verkäufer haftet daher nicht für Schäden, Kosten und Verluste, die dem Käufer oder einem Dritten durch eine andere Nutzung der Software und der von der Software extrahierten oder verarbeiteten Informationen oder Daten entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nutzung der Software oder der von der Software extrahierten oder verarbeiteten Daten oder der in den entsprechenden Datenbanken enthaltenen Daten für Buchhaltungs-, Fakturierungs- oder ähnliche Zwecke usw.) oder für eine Nutzung der Software durch den Käufer oder einen Dritten.) oder für eine Nutzung der Software, die gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Handbücher oder Anweisungen des Verkäufers verstößt.

- 15.6 Die Software wird dem Käufer für einen begrenzten Zeitraum lizenziert und die Softwarelizenz endet automatisch nach der zwischen den Parteien vereinbarten Frist für die Zahlung der letzten Rate des Produktpreises, für den die Software geliefert wird. Nach Ablauf der oben genannten Frist, wenn der Käufer dem Verkäufer den gesamten zwischen den Parteien vereinbarten Produktpreis gezahlt hat, wird die Softwarelizenz automatisch für die gesamte Dauer der Verwaltung und des Betriebs des Produkts, für das die Software geliefert wird, durch den Käufer verlängert. Zu diesem Zweck liefert der Verkäufer dem Käufer die endgültigen und unbegrenzten Lizenzschlüssel für die Nutzung der Software. Wenn der Käufer bei Ablauf der Zahlungsfrist für die letzte Rate des Produktpreises, für den die Software geliefert wird, den gesamten Produktpreis nicht an den Verkäufer gezahlt hat, kann der Verkäufer nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen auf schriftlichen Antrag des Käufers dem Käufer vorübergehende Lizenzschlüssel mit einer Dauer von 30 (dreißig) Tagen - und für einen maximalen zusätzlichen Zeitraum von 90 (neunzig) Tagen - liefern, um dem Käufer die Nutzung der Software zu ermöglichen. Der Käufer erkennt ausdrücklich an und akzeptiert, dass die Software sofort gesperrt wird, sobald die oben erwähnten temporären Lizenzschlüssel abgelaufen sind, ohne dass der Käufer den Gesamtpreis des Produkts bezahlt hat.
- 15.7 Unbeschadet der Verpflichtung des Käufers, den Preis für die Produkte gemäß Artikel 13 zu zahlen, erlischt die hier gewährte Softwarelizenz automatisch, wenn der Käufer endgültig aufhört, die Software zu nutzen und/oder die Produkte, für die die Software geliefert wurde, zu verwalten und zu betreiben. Darüber hinaus erlischt die Softwarelizenz unbeschadet anderer Rechte, Rechtsbehelfe oder Befugnisse, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, und unbeschadet des Rechts des Verkäufers, Schadensersatz zu verlangen, sofort nach schriftlicher Mitteilung des Verkäufers an den Käufer, wenn der Käufer gegen die Absätze 15.2 oben und 16.1 unten verstößt. Bei Beendigung des Vertrages und/oder Erlöschen der hierin eingeräumten Softwarelizenz, gleich aus welchem Grund, ist der Käufer verpflichtet,

die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und zu löschen sowie alle Kopien der Software und der dazugehörigen Dokumente und Materialien zu löschen und zu vernichten.

16. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 16.1 Alle Titel und geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und/oder an der Software und der dazugehörigen Design-, Betriebs- und Wartungsdokumentation, wie z.B. Patente, Urheberrechte, gewerbliche Muster, Marken und Logos, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und andere (eingetragene und nicht eingetragene) geistige Eigentumsrechte sowie deren Anwendungen, sind ausschließliches Eigentum des Verkäufers oder an diesen lizenziert. Der Käufer erkennt an, dass die Software durch nationale und internationale Gesetze und Verträge über Urheberrecht und geistiges Eigentum geschützt ist. Die Software, jeder Teil oder jedes Element davon sowie alle davon abgeleiteten Kopien bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers, der die einzige Person ist, die zur wirtschaftlichen Nutzung der Software berechtigt ist (einschließlich Urheberrechte, Marken, Patentrechte oder jede andere Art von geistigem Eigentum).
- 16.2 Der Käufer erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer durch den Verkauf der Produkte und/oder durch die Gewährung der Softwarelizenz keine geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und/oder an der Software auf den Käufer überträgt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marken, Patente, Urheberrechte, Quellcode, Plc oder gewerbliche Muster.

17. VERTRAULICHKEIT

- 17.1 Alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Dokumente, die sich auf die Produkte und/oder die Software beziehen, wie z.B. Zeichnungen, Entwürfe, technische Formate und Spezifikationen, sind Eigentum des Verkäufers und vertraulich. Abgesehen von der Erbringung der vertraglichen Leistungen und der Nutzung der Produkte und/oder der Software dürfen diese Unterlagen und/oder Informationen vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht anderweitig genutzt oder an Dritte weitergegeben werden, und der Käufer ist verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten. Die in diesem Artikel enthaltene Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von drei Jahren zwischen den Parteien gültig und verbindlich.

18. HÖHERE GEWALT

- 18.1 Unbeschadet der Bestimmungen in anderen Artikeln dieser Bedingungen ist die betroffene Partei im Falle höherer Gewalt, wie nachstehend definiert, die die Erfüllung einer wesentlichen Vertragsbestimmung beeinträchtigt, nach unverzüglicher Benachrichtigung der anderen Partei vorübergehend von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, soweit und solange die Nichterfüllung auf das Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Die betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Folgen zu minimieren, die Ursache für die Nichterfüllung zu beseitigen, mit der anderen Partei bei der Suche nach alternativen Wegen und Mitteln zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zusammenzuarbeiten und unverzüglich die volle Leistung zu erbringen, sobald die Ursachen beseitigt sind. Aus Gründen der Klarheit gelten dieser Artikel und alle Ereignisse höherer Gewalt nicht für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers. Als "**Höhere Gewalt**" im Sinne dieses Artikels gelten alle unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise verhindern oder verzögern, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen (z. B. höhere Gewalt, Krieg, einschließlich der andauernden

Ukraine-Russland-Krise, Rebellion, Streiks, Brände, Aussperrungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Rohstoffmangel, Epidemien oder Pandemien, einschließlich der COVID-19-Pandemie, von der Regierung erzwungene Betriebsschließungen, Aufstände, innere Unruhen, Regierungsmaßnahmen, staatliche Vorschriften).

19. AUSSETZUNG VON AUFTRÄGEN UND NICHTABHOLUNG VON PRODUKTEN

19.1 Im Falle der Aussetzung oder des Widerrufs von bereits durch den Verkäufer bestätigten Aufträgen des Käufers und/oder der Nichtabholung der Produkte hat der Käufer dem Verkäufer als Vertragsstrafe einen Betrag in Höhe von 35 % des vereinbarten Preises zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, weitere Schäden geltend zu machen und eine vom Käufer bereits geleistete Vorauszahlung einzubehalten.

20. VERSCHIEDENES

20.1 Änderungen dieser Bedingungen und der Verzicht auf Rechte aus diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

20.2 Eine Duldung der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen durch den Verkäufer ist nicht als Verzicht auf die entsprechenden Rechte des Verkäufers auszulegen. Die unterlassene, verspätete oder teilweise Ausübung eines sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Rechts durch den Verkäufer gilt nicht als Verzicht des Verkäufers auf dieses Recht oder auf dessen Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt.

20.3 Die Sprache, die in allen Dokumenten und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verwenden ist, ist entweder Italienisch oder Englisch.

20.4 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Inhalt oder Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

20.5 Dem Käufer ist es ausdrücklich untersagt, die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

21.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, unterliegen der Vertrag und alle Anhänge und Zusatzvereinbarungen dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge.

21.2 Alle Ansprüche oder Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden ausschließlich durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (die "**Schiedsgerichtsordnung**") von drei gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch. Der von den Schiedsrichtern gefällte Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Anwaltsgebühren, es sei denn, der Schiedsspruch sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Unbeschadet des Vorstehenden werden die oben genannten Ansprüche und Streitigkeiten nach

Ermessen des Verkäufers alternativ an die für den Wohnsitz/Sitz des Käufers zuständigen Gerichte verwiesen.